

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rainer Funke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Gerhard Schüssler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes (Folgerechtsanpassungsgesetz)

A. Problem

Nach geltendem Recht ist der deutsche gegenüber dem internationalen Kunstmarkt unter Wettbewerbsgesichtspunkten extrem benachteiligt. Aus diesem Grund hat die EU-Kommission nach jahrelangen Verhandlungen trotz des anfänglichen Widerstands einiger Mitgliedstaaten das Folgerecht harmonisiert. Im März 2000 wurde im zuständigen EU-Ausschuss die „Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes“ (Folgerechtsrichtlinie) beschlossen. Zwar verändern sich die Bedingungen für die deutschen Künstler, da die Abgabesätze auf durchschnittlich 3 Prozent gesenkt werden. Ihnen wird dafür aber die Möglichkeit eröffnet, auf allen Märkten der Europäischen Union – insbesondere in London und Wien – an den Weiterverkäufen ihrer Werke beteiligt zu werden. Die Richtlinie sieht lange Fristen für die Umsetzung in nationales Recht vor. So soll das neue Folgerecht für die Erben von Künstlern erst nach einer Frist von 15 Jahren europaweit gelten. Die EU-Regelung greift allerdings bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des geltenden Rechts nicht auf. Damit wird die gegenwärtige Benachteiligung des Kunstmarkts in Deutschland perpetuiert.

B. Lösung

Die Folgerechtsrichtlinie wird ohne Übergangsfristen in nationales Recht umgesetzt. § 26 UrhG ist unter Berücksichtigung der Beseitigung der gegenwärtigen Wettbewerbsnachteile für den Kunstmarkt in Deutschland zu ändern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes (Folgerechtsanpassungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

§ 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Folgerecht

(1) Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste nach der ersten Veräußerung mit Gewinn weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer an den Urheber vom Verkaufspreis abzuführen,

ab 4 000 € bis 50 000 €: 4 %

ab 50 001 € bis 200 000 €: 3 %

ab 200 001 € bis 350 000 €: 1 %

ab 350 001 € bis 500 000 €: 0,5 %

ab 500 001 €: 0,25 %,

höchstens aber 12 500 €. Wird ein Original eines Werkes der bildenden Künste von einer Galerie erstmals weiterveräußert, die dieses direkt vom Urheber erworben hat, entfällt das Folgerecht.

(2) Als Verkaufspreis im Sinne des Absatzes 1 gilt der Verkaufspreis ohne Steuern.

(3) Der Urheber oder sein Vertreter kann von jedem Kunsthändler, Verkaufsdirektor oder Veranstalter einer Versteigerung alle Auskünfte einholen, die für die Geltendmachung des Folgerechts aus Veräußerungen von Originalen von Kunstwerken im abgelaufenen Jahr erforderlich sind.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 3 können durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Auskunft nach Absatz 3, so kann die Verwertungsgesellschaft verlangen, dass nach Wahl des Auskunftspflichtigen ihr oder einem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer Einsicht in die Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden soweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft erforderlich ist. Erweist sich die Auskunft als unrichtig oder unvollständig, so hat der Auskunftspflichtige die Kosten der Prüfung zu erstatten.

(6) Der Anspruch des Urhebers verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem er von den folgerechtsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Im Übrigen verjährt der Anspruch in fünf Jahren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2000

Rainer Funke
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Walter Hirche

Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Gerhard Schübler
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhard und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die geltende Regelung des Folgerechts, die in das Urheberrecht eingebunden ist, sieht vor, dass Galerien, Kunsthändler und Auktionshäuser bei Wiederverkäufen von ab 1900 entstandenen Kunstwerken fünf Prozent des Verkaufserlöses an den Künstler (Urheber) bzw. seine Erben bis zu 70 Jahren nach dem Tod des Künstlers zahlen müssen.

Das in Deutschland geltende Folgerecht existiert europaweit so nur noch in Schweden. Ein Teil der Staaten, z. B. Frankreich, kennt das Folgerecht nur für Kunstversteigerer, andere Länder, insbesondere Großbritannien, gar nicht. Der daraus geltende Wettbewerbsnachteil für die mit dem Folgerecht belasteten Kunstmärkte führte dazu, dass sich dieser in den EU-Staaten auf London konzentriert. Rund 80 % des gesamten Kunsthandels innerhalb der EU-Staaten werden dort abgewickelt. Durch die im März 2000 verabschiedete „Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes“ (Folgerechtsrichtlinie) sollen das Folgerecht europaweit harmonisiert, die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Ungleichheiten im europäischen Kunsthandel beseitigt werden.

Die vorgesehenen langen Übergangsfristen machen aber aus dem Harmonisierungsbeschluss ein stumpfes Schwert. Fairer Wettbewerb wird dadurch nicht hergestellt, vielmehr der gegenwärtige den Kunstmarkt in Deutschland benachteiligende Rechtszustand aufrechterhalten.

Ziel des vorliegenden Geszentwurfs ist die Beseitigung der Wettbewerbsnachteile für den Kunstmarkt in Deutschland. § 26 UrhG (Folgerecht) ist deshalb zu ändern. Zum einen muss die Folgerechtsrichtlinie der EU umgehend und ohne Übergangsfristen in nationales Recht umgesetzt werden. Zum anderen müssen weitere den Wettbewerb im Kunsthandel beeinträchtigende Regelungen geändert werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu § 26 (Folgerecht)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 Satz 1 werden die in der EU-Richtlinie festgelegten Abgabesätze in das deutsche Recht übernommen. Die Abgabe beträgt aber höchstens 12 500 €. Die Sätze gelten bei Weiterverkauf von Originalen von Kunstwerken. Originale nach der EU-Richtlinie sind Handschriften und Werke der bildenden Künste wie Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Bildrucke, Stiche, Lithographien, Plastiken, Tapisserien, Keramiken und Lichtbildwerke, soweit sie vollständig vom Künstler geschaffen worden sind oder es sich um Exemplare handelt, die nach der Verkehrssitte als Originale von Kunstwerken angesehen werden.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt des Weiteren, dass das Folgerecht erst nach der ersten Veräußerung durch den Urheber anfällt. Der bisherige Rechtszustand, nach dem bereits der erste Verkauf durch den Künstler selbst folgerechtspflichtig war, wird damit beendet. Zudem nimmt Absatz 1 Satz 2 den sog. Galerieerstverkauf ausdrücklich aus. Die bisherige Praxis, nach der Erstverkauf in Galerien das Folgerecht auslöste, hat sich nicht bewährt.

Schließlich wird in Absatz 1 Satz 1 festgelegt, dass lediglich die Veräußerung mit Gewinn, also der Differenzbetrag zwischen Erstankauf und Weiterverkauf, die Abgabepflicht auslöst. Eine Abgabepflicht auf Weiterveräußerungen, die keinen Gewinn für den Weiterveräußerer enthalten, belastet Verwerter ohne erkennbare Gründe wirtschaftlich einseitig und hemmt die Weiterveräußerung am Markt noch nicht etablierter und damit riskanter Kunstwerke.

Zu Absatz 2

Absatz 2 statuiert die Bemessungsgrundlage für die Folgeabgabe.

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit der Geltendmachung des Folgerechts erleichtert Absatz 3 durch die Festschreibung eines Auskunftsrechts des Urhebers oder seines Vertreters, das gegenüber jedem Kunsthändler, Verkaufsdirektor oder Veranstalter einer Versteigerung erhoben werden kann.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 kann der Auskunftsanspruch des Absatzes 3 auch von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt die Rechte der Verwertungsgesellschaft gegenüber den Auskunftspflichtigen fest und bestimmt zugleich deren Prüfungskostenerstattungspflicht bei unrichtiger oder unvollständiger Auskunft.

Zu Absatz 6

Die Verjährungsfristen regelt Absatz 6. In Satz 1 wird die einjährige Frist ab Kenntnis der das Abgaberecht auslösenden Tatsachen für die Geltendmachung des Folgerechts fixiert. Satz 2 bestimmt, dass der Folgerechtsanspruch generell nach fünf Jahren verjährt. Die bisherige zehnjährige Verjährungsfrist führte schon in Deutschland zu erheblicher Rechtsunsicherheit, gerade wenn viele Künstler ihr Folgerecht nicht wahrnehmen. Im europäischen Maßstab ist diese Rechtsunsicherheit wirtschaftlich nicht vertretbar.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 legt den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

